

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der FAIRFIX GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die FAIRFIX GmbH erbringt Leistungen im Bereich von Verpackungs- und Transportsystemen sowie Schreinerarbeiten.
- 1.2 Lieferungen, Leistungen und Angebote der FAIRFIX GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber erkennt die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Abweichende Geschäftsbedingungen der Auftraggeber werden nicht anerkannt.
- 1.3 Nebenabreden, Zusagen oder sonstige Erklärungen von Mitarbeitern der FAIRFIX GmbH sind nur dann bindend, wenn sie von der FAIRFIX GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

### 2. Durchführung des Auftrages

- 2.1 Die Angebote der FAIRFIX GmbH sind frei bleibend und unverbindlich, es sei denn, dass die FAIRFIX GmbH diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
- 2.2 Eine Bestellung des Auftraggebers, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrages zu qualifizieren ist, kann die FAIRFIX GmbH innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- 2.3 Die FAIRFIX GmbH produziert Ware in der Regel in kleinen Serien, so dass der Auftraggeber keinen Anspruch auf die Lieferung eines konkreten Stückes hat (sog. „Serienprodukte“).
- 2.4 Nur bei individuellen Anfertigungen (sog. „Sonderanfertigungen“) hat der Auftraggeber Anspruch auf das in Auftrag gegebene Werk.
- 2.5 Der Umfang der Leistungen der FAIRFIX GmbH wird bei der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegt. Der Auftraggeber hat die Auftragsbestätigung sofort nach Erhalt auf ihre Richtigkeit hin, insbesondere hinsichtlich der Art, Maße, Menge, Preis und Lieferzeit zu überprüfen. Etwasige Abweichungen der Auftragsbestätigung von Bestellungen sind vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Zugang der Auftragsbestätigung geltend zu machen. Spätere Rügen werden nicht mehr berücksichtigt.
- 2.6 Die FAIRFIX GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

### 3. Fristen

- 3.1 Die von der FAIRFIX GmbH angegebenen Auftragsfristen sind ausschließlich unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bestimmende Auftragsfrist beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung zu laufen.
- 3.2 Für den Fall, dass ein von der FAIRFIX GmbH zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf, beruht, haftet die FAIRFIX GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

### 4. Gefahrübergang, Versand

- 4.1 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 4.2 Der Auftraggeber hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Auftraggebers verzögert, so lagert die FAIRFIX GmbH den

(Liefer-)Gegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

- 4.4 Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Lieferung durch eine Transportversicherung abgesichert.

### 5. Gewährleistung, Haftung

- 5.1 Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nur, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.2 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.3 Hat die FAIRFIX GmbH aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die FAIRFIX GmbH beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder soweit Garantien abgegeben wurden oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- 5.4 Natürlicher Verschleiß, sowie Abweichungen in Struktur, Oberfläche und Farbe, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien (insbesondere Massivhölzer, Furniere, Leder, textile Stoffe) liegen, unterliegen ebenfalls nicht der Gewährleistung.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die FAIRFIX GmbH erbringt Leistungen nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn sich die FAIRFIX GmbH nicht stets ausdrücklich hierauf beruft.
- 6.2 Die FAIRFIX GmbH behält sich das Eigentum am Gesamtwerk sowie den einzelnen Bestandteilen bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Die FAIRFIX GmbH ist berechtigt, den (Liefer-) Gegenstand zurückzunehmen, wenn der Auftraggeber sich vertragswidrig verhält.
- 6.3 Solange das Eigentum noch nicht auf den Auftraggeber übergegangen ist, hat er die FAIRFIX GmbH schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.
- 6.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an die FAIRFIX GmbH in Höhe des vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Die FAIRFIX GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob der (Liefer-) Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der FAIRFIX GmbH, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die FAIRFIX GmbH wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.5 Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung des (Liefer-) Gegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt stets namens und im Auftrag für die FAIRFIX GmbH. In diesem Fall setzt sich das

Anwartschaftsrecht des Auftraggebers an dem (Liefer-) Gegenstand an der umgebildeten Sache fort. Sofern der (Liefer-) Gegenstand mit anderen, der FAIRFIX GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die FAIRFIX GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des (Liefer-) Gegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der FAIRFIX GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die FAIRFIX GmbH verwahrt.

## 7. Muster und Zeichnungen

- 7.1 An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Möblierungsplänen, sonstigen Unterlagen und Mustern behält sich die FAIRFIX GmbH das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie sind auf Verlangen zurück zu senden und dürfen nicht ohne das Einverständnis der FAIRFIX GmbH an Dritte weitergegeben werden.
- 7.2 Der potentielle Auftraggeber übernimmt die Haftung dafür, dass durch von ihm vorgeschriebene Herstellungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

## 8. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- 8.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 6 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Lieferung die Preise von Vorlieferanten (Löhne, Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise), so ist die FAIRFIX GmbH berechtigt, die Preise angemessen entsprechend der Kostensteigerungen anzupassen. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Lieferung nicht nur unerheblich übersteigen.
- 8.2 Angemessene Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen können gestellt werden. Teilrechnungen müssen nicht als solche bezeichnet sein. Der Erhalt einer Rechnung bedeutet nicht, dass die FAIRFIX GmbH damit den Auftrag vollständig abgerechnet hat.
- 8.3 Die in Rechnung gestellten Entgelte sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Während des Verzugs des Auftraggebers hat die FAIRFIX GmbH für den offenen Rechnungsbetrag einen Zinsanspruch gegen den Auftraggeber in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Auftraggeber kommt durch Mahnung oder spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Verzug. Wird ein nach dem Kalender bestimmtes Zahlungsziel vereinbart, kommt der Auftraggeber mit Ablauf des Zahlungszieles in Verzug. § 286 BGB bleibt im Übrigen unberührt.
- 8.4 Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
- 8.5 Beanstandungen der von der FAIRFIX GmbH ausgestellten Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.
- 8.6 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der FAIRFIX GmbH anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber

nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 8.7 Liegt der Nettowarenwert eines Auftrages unter 250,00 €, ist die FAIRFIX GmbH berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 30,00 € netto zu verlangen.

## 9. Annullierungskosten

Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann die FAIRFIX GmbH unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

## 10. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

- 10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der FAIRFIX GmbH in Pleiskirchen.
- 10.2 Leistungs- und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der FAIRFIX GmbH in Pleiskirchen.
- 10.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts des Internationalen Privatrechts (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG).

## 11. Geltungsbereich und Sonstiges

- 11.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 BGB, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.
- 11.2 Gehört der Auftraggeber nicht dem in Ziffer 10.1 bezeichneten Personenkreis des § 310 BGB an, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgender Maßgabe:
- Die von der FAIRFIX GmbH angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Ziffer 3.1 verbindlich.
  - Ziffer 5.1 gilt nicht.
  - Die Gewährleistungsfrist nach Ziffer 5.2 richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
  - Ziffer 8.3 gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe der Verzugszinsen 5 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz beträgt.
  - Ziffer 10.1 gilt mit der Maßgabe, dass der Sitz der FAIRFIX GmbH als Gerichtsstand nur für den Fall vereinbart wird, dass der Auftraggeber seinen Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
  - Ziffer 10.2 gilt nicht.

Stand: 01.01.2026